

dessen Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§ 7

Der Schadenersatzanspruch kann unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat im Sinne des § 1 geltend gemacht werden.

§ 8

Die Gerichte entscheiden im Wiedergutmachungsverfahren durch Urteil. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Organe der Deutschen Demokratischen Republik können anstelle des Verurteilten Schadenersatz leisten,

wenn dieser seine Verpflichtung nicht erfüllt. Der Schadenersatzanspruch geht damit auf die Organe der Deutschen Demokratischen Republik über. Die Schadenersatzverpflichtung des zur Wiedergutmachung des Schadens Verpflichteten wird dadurch nicht berührt.

3. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechund sechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Ulbricht**